

Mehrwertsteuer in der Landwirtschaft

Die Mehrwertsteuer (MWST) ist eine allgemeine Verbrauchs- und Konsumsteuer, die vom Bund direkt bei Produzenten und Dienstleistern erhoben wird. Sie wird anhand des Umsatzes bemessen. Schweizer Unternehmen sind grundsätzlich ab einem Jahresumsatz von CHF 100'000.- MWST-pflichtig. Für bestimmte Bereiche gibt es Sonderregelungen und Ausnahmen. Was gilt in der Landwirtschaft?

Keine Regel ohne Ausnahme

Die Landwirtschaft (Urproduktion) ist für den Verkauf der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse (Urprodukte) gemäss Mehrwertsteuergesetz von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen. Beispiele dazu sind:

- Getreide, Kartoffeln, Heu, Obst, etc.
- Tiere aus eigener Aufzucht, Fleisch aus eigener Mast, Eier von eigenen Hühnern, etc.
- Holz aus dem eigenen Wald, Konfitüre und unvergorener Most aus hofeigenen Produkten, etc.

Nicht von der MWST ausgenommen sind folgende Leistungen (nicht abschliessend):

- Landw. Lohnarbeiten für und Maschinenvermietung an Dritte (z.B. Saat, Pflanzenschutz, Ernte, etc.)
- Handel mit zugekauften landwirtschaftlichen Produkten (z.B. Futter, Obst, etc.)
- Weinverkauf, Betreiben paralandwirtschaftlicher Betriebszweige (z.B. Besenbeiz, Pferdepenion, etc.)

Wird mit solchen Leistungen ein Umsatz von mehr als CHF 100'000.- erwirtschaftet, ist der Betrieb in diesem Bereich MWST-pflichtig. Die Anmeldung bei der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erfolgt mittels Selbstdeklaration.

Die passende Abrechnungsmethode wählen

Zur Abrechnung der MWST stehen zwei Methoden mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen zur Verfügung:

Methoden	Saldosatz	Effektiven
Abrechnung	halbjährlich	vierteljährlich
Vorteile	+ geringer administrativer Aufwand und geringes Risiko für Abrechnungsfehler	+ Vorsteuer ¹ auf Lieferantenrechnungen & Investitionen möglich
Nachteile	- keine Vorsteuer ¹ auf Lieferanten-rechnungen & Investitionen möglich	- höherer administrativer Aufwand und höheres Fehlerrisiko beim Vorsteuerabzug - Vorsteuerkorrektur auf Subventionen (z.B. Direktzahlungen) nötig

Wird MWST abgerechnet, so müssen die effektiven MWST-Sätze auf den Verkaufsdokumenten ersichtlich sein. Der Normalsatz beträgt 8.1 %, der reduzierte Satz 2.6 % und der Sondersatz für Beherbergung 3.8 % (Stand: August 2025). Der Sondersatz gilt für Unterkunft inkl. allfälligem Frühstück. Der reduzierte Satz kommt zur Anwendung unter anderem für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produktionsmittel, sowie landwirtschaftliche Lohnarbeiten im Zusammenhang mit der bodengebundenen Produktion (z.B. Mais säen, Rundballen pressen, etc.).

Fazit

Grundsätzlich ist die Urproduktion von der MWST-Pflicht ausgenommen. Wer jedoch mit steuerpflichtigen Leistungen einen Umsatz von CHF 100'000.- oder mehr erzielt, muss sich bei der ESTV anmelden. Da das Thema sehr komplex ist, sollten Sie sich im Bedarfsfall durch Ihre Treuhandstelle beraten und unterstützen lassen.

¹ MWST, die ein anderes Unternehmen für bezogene Leistungen und Güter schon bezahlt hat, kann abgezogen werden.